

2006

StBp

Die steuerliche
Betriebsprüfung

Herausgeber:

Dr. Horst-Dieter Höppner,
Vizepräsident des Bundes-
amtes für Finanzen a. D.,
Bonn

Fachorgan für die
Wirtschafts- und Prüfungspraxis

46. Jahrgang Jahresinhaltsverzeichnis

ESV

ERICH SCHMIDT VERLAG

Unter ständiger Mitarbeit von:

Dr. Peter BILSDORFER, Richter am Finanzgericht
des Saarlandes, Saarbrücken

WP und StB Dr. Dr. Herbert BRÖNNER, Berlin

Dr. Alfred CHRISTIANSEN, Richter am BFH a. D.,
München

RA und StB Dr. Günter DRESSLER, LRegDir a. D.
im Bundesamt für Finanzen, Bonn/München

StB Walter Ludwig ECKERT, Heidelberg

Dr. Hans FLICK, Bonn

Prof. Dr. Werner FLUME, Bonn

Dr. Eva-Maria GERSCH, Rechtsanwältin,
Fachanwältin für Steuerrecht, Düsseldorf

Prof. Dr. Dietmar GOSCH, Vors. Richter am BFH,
Hamburg

Dr. Bernd HEUERMANN, Richter am BFH,
München

Dr. Wolfgang LEIBNER, LL.M., Rechtsanwalt, FASr,
FAInsR, Hannover

Jürgen R. MÜLLER, Rechtsanwalt, FASr, Mainz

Harro MUUSS, Oberfinanzpräsident der OFD Kiel a. D.

StB Prof. Bernd NEUFANG, Calw

Prof. Dr. Klaus OFFERHAUS, Präsident des BFH a. D.,
München

RA und StB Prof. Dr. Günter PAPPERITZ, Wiesbaden

Prof. Dr. Otto SAUER, Vizepräsident des FG Nürnberg,
Lehrbeauftragter an der Universität Regensburg

Dr. Axel SCHMIDT-LIEBIG, Vizepräsident des Finanz-
gerichts des Saarlandes, Saarbrücken · RA und StB

Dr. Helmut SCHUHMANN, Weilheim i. OB.

MinDir a. D. Dr. Adalbert UELNER, BMF, Bonn

Dr. Arend VOSS, Forstsachverständiger bei der OFD
Karlsruhe, Lehrbeauftragter an der Universität Freiburg

Impressum:

StBp – Die steuerliche Betriebsprüfung, Die steuerliche Außenprüfung, Fachorgan für die Wirtschafts- und Prüfungspraxis.

Jahrgang: 46. (2006)

Erscheinungsweise: Die Zeitschrift erscheint 12-mal im Jahr.

Herausgeber: Dr. Horst-Dieter Höppner, Vizepräsident des Bundesamtes für Finanzen a. D., c/o Institut Finanzen und Steuern, Markt 10, 53111 Bonn.

Redaktion: ESV-Redaktion „Steuern und Zölle“, Heinrichstraße 1, 33790 Halle/Westf., Telefon: (052 01) 73 55 35, Telefax: (052 01) 73 52 44, E-Mail: J.Hille@ESVmedien.de, Dipl.-Finw. Ass. jur. Jürgen Hille (Leitung/Chefredaktion), Dr. Claudia Teuchert-Pankatz.

Verlag: Erich Schmidt Verlag GmbH & Co., Genthiner Straße 30 G, 10785 Berlin, Telefon: (030) 25 00 85-0, Telefax: (030) 25 00 85-305, E-Mail: ESV@ESVmedien.de, Internet: www.ESV.info

Vertrieb: Erich Schmidt Verlag GmbH & Co., Genthiner Straße 30 G, 10785 Berlin, Postfach 30 42 40, 10724 Berlin, Telefon: (030) 25 00 85-226, Telefax: (030) 25 00 85-275, E-Mail: Abo-Vertrieb@ESVmedien.de, Konten: Berliner Bank AG, Kto.-Nr. 32 076 274 00 (BLZ 100 200 00).

Bezugsbedingungen: Jahresabonnementspreis € (D) 112,80/sfr 192,-; Einzelbezug je Heft € (D) 10,60/sfr 18,-, jeweils einschließlich 7 % MwSt. und zuzüglich Versandkosten. Die Bezugsgebühr wird jährlich im Voraus erhoben. Abbestellungen sind mit einer Frist von 2 Monaten zum 1. I. j.J. möglich. Keine Ersatz- oder Rückzahlungsansprüche bei Störung oder Ausbleiben durch höhere Gewalt oder Streik. Preise für gebundene Ausgaben früherer Jahrgänge auf Anfrage.

Anzeigen: Erich Schmidt Verlag GmbH & Co., Süddeutsche Zweigstelle, Paosstraße 7, 81243 München, Telefon: (089) 82 99 60-0, Telefax: (089) 82 99 60-10, E-Mail: ESV.Muenchen@ESVmedien.de

Anzeigenleitung: Peter Taprogge.

Es gilt die Anzeigenpreisliste Nr. 31 vom 1. Januar 2006, die auf Wunsch zugesandt wird.

Hinweise für die Abfassung von Beiträgen stehen Ihnen als PDF zur Verfügung unter: www.ESV.info/zeitschriften.html.

Manuskripte: Von Text und Tabellen erbitten wir neben einem sauberen Ausdruck auf Papier – möglichst ohne handschriftliche Zusätze – das Manuskript auf 3,5“-Diskette, CD-ROM oder per E-Mail bevorzugt in Word, sonst zusätzlich im RTF-Format. Zur Veröffentlichung angebotene Beiträge müssen frei sein von Rechten Dritter. Sollten sie auch an anderer Stelle zur Veröffentlichung oder gewerblichen Nutzung angeboten worden sein, muss dies angegeben werden. Mit der Annahme zur Veröffentlichung überträgt der Autor dem Verlag das ausschließliche Verlagsrecht und das Recht zur Herstellung von Sonderdrucken für die Zeit bis zum Ablauf des Urheberrechts. Eingeschlossen sind auch die Befugnis zur Einspeicherung in Datenbanken, der Verbreitung auf elektronischem Wege (online und/oder offline), das Recht zur weiteren Vervielfältigung zu gewerblichen Zwecken im Wege eines fotomechanischen oder eines anderen Verfahrens sowie das Recht zur Lizenzvergabe. Dem Autor verbleibt das Recht, nach Ablauf eines Jahres eine einfache Abdruckgenehmigung zu erteilen; sich ggf. hieraus ergebende Honorare stehen dem Autor zu. Bei Leserbriefen sowie bei der Anforderung oder auch unaufgefordert eingereichten Manuskripten, die veröffentlicht werden, behält sich die Redaktion das Recht der Kürzung und Modifikation der Manuskripte ohne Rücksprache mit dem Autor vor.

Rechtliche Hinweise: Die Zeitschrift sowie alle in ihr enthaltenen einzelnen Beiträge und Abbildungen sind urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung, die nicht ausdrücklich vom Urheberrechtsgesetz zugelassen ist, bedarf der vorherigen Zustimmung des Verlages. Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Bearbeitungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronische Systeme. – Die Veröffentlichungen in dieser Zeitschrift geben ausschließlich die Meinung der Verfasser, Referenten, Rezensenten usw. wieder. – Die Wiedergabe von Gebrauchsnamen, Handelsnamen, Warenbezeichnungen usw. in dieser Zeitschrift berechtigt auch ohne Kennzeichnung nicht zu der Annahme, dass solche Namen im Sinne der Markenzeichen- und Markenschutzgesetzgebung als frei zu betrachten wären und daher von jedermann benutzt werden dürften.

Zitierweise: StBp, Jahrgang, Heft, Seite

ISSN: 0340-9503

Druck: allprintmedia, Blomberger Weg 6 a, 13437 Berlin.

Gedruckt auf elementar chlorfrei gebleichtem Papier (ECF).

Mitarbeiterverzeichnis

Die Zahlen hinter den Namen geben die Seiten an, auf denen die Beiträge
des genannten Verfassers veröffentlicht wurden.

<i>Apitz, Wilfried</i> , Dipl.-Finw., Arnsberg	224, 241, 333, 371	<i>Leibner, Wolfgang</i> , Dr., LL. M., RA, FAStR, Hannover	37
<i>Becker, Arno</i> , RD, Münster	187, 217, 377	<i>Meyne-Schmidt, Richard</i> , Dipl.-Finw., Berkenthin	352
<i>Beimler, Matthias</i> , Dipl.-Finw., München	210	<i>Möller, Thomas</i> , Dr., Dipl.-Finw. Dipl.-Kfm. (FH), Osnabrück	173
<i>Böcker, Hartmut</i> , ORR, Königswinter	365	<i>Mösbauer, Heinz</i> , Prof. Dr., Würzburg	291, 342
<i>Böhme, Klaus</i> , Dipl.-Finw., Bromskirchen	317, 347	<i>Müller, Jürgen R.</i> , RA, FAStR, Mainz	130
<i>Böth, Heinrich</i> , RR, Weimar-Niederwalgern	13	<i>Neufang, Bernd</i> , Prof., StB, Calw	144
<i>Burkhard, Jörg</i> , Dr., RA, FAStR, Wiesbaden	61	<i>Pump, Hermann</i> , Richter am FG, Münster	37, 80, 110, 159
<i>Dohrmann, Dieter</i> , Dipl.-Finw., Oberhausen	118, 153	<i>Ritzrow, Manfred</i> , Dipl.-Finw., RD a.D., Eutin	55, 69, 205, 245, 273, 322
<i>Gehm, Matthias</i> , Dr., Ass. iur., Limburgerhof	105	<i>Romeis, Tobias</i> , RR z. A., Hamburg	361
<i>Genius, Rainer</i> , Dipl.-Finw., Münster	95	<i>Röbber, Gerhard</i> , Vors. Richter am FG a.D., Heidelberg	326
<i>Heuermann, Bernd</i> , Dr., Richter am BFH, München	28, 63, 96, 134, 165, 199, 229, 267, 298, 328, 355, 382	<i>Schirmer, Hans-Jürgen</i> , Dr., Sprockhövel	295
<i>Hidien, Jürgen W.</i> , Prof. Dr., Münster	141	<i>Schoor, Hans Walter</i> , StB, Kemmenau	150, 179, 212, 255
<i>Huber, Erich</i> , Amtsdirektor, Wien	5, 49, 280, 305	<i>Schuhmann, Helmut</i> , Dr., RA, StB, München	23, 192
<i>Huber, Florian</i> , cand. techn., Wien	280, 305	<i>Schulze zur Wiesche, Dieter</i> , Prof. Dr., RA, StB, Nordkirchen	260
<i>Klähn, Harald</i> , Dipl.-Finw., Kassel	197, 380	<i>Wiethölter, Jürgen</i> , RR, Ladbergen	377
<i>Köhler, Roland</i> , Dipl.-Finw., Brakel	1, 44, 89, 125	<i>Zühlke, Roland</i> , Dipl.-Finw., Harburg	95

Im Jahrgang 2006 behandelte Themen

Die Zahlen geben die Seiten an, auf denen die Beiträge veröffentlicht wurden.

Abgabenordnung und Betriebs-(Außen-)Prüfung

Das Ermessen im Steuerrecht	37
Verspätete Bekanntgabe eines Verwaltungsakts und Beginn der Rechtsbehelfsfrist	241
Adressierung von Steuerbescheiden – BFH-Urteil vom 17. November 2005 III R 8/03	326
Die Bekanntgabe der Prüfungsanordnung ...	205, 245
Begründung einer Prüfungsanordnung – Überblick über die Rechtsprechung des BFH	69
Umfang der Außenprüfung, Prüfungszeitraum, Prüfungsanordnung, Prüfungsturnus, Anschluss-, Routine- und Anlassprüfung	273, 322
Der Prüfungsauftrag nach § 195 Satz 2 AO	361
EU-weite Risiken einer Kontenabfrage	333
Der Prüfungsplan für die Bilanzposition „Unfertige Erzeugnisse“	1, 44
Risikomanagement im Problembereich der Einnahmen/Erlöse bei Betriebsprüfungen im Klein- und Mittelbetriebsbereich	5, 49
Mit dem PC durch Chi ² -Test und Zeitreihenvergleich „vergessene Einnahmen“ aufspüren	61
Einsatz von Supporting Audit Software als Prüfungstool für erweiterte Zifferanalysen	280, 322
Bilanzanalytische Kennziffer zur Eingrenzung eines Verrechnungspreises einer Vertriebsbetriebsstätte	295
Testeinkäufe bei Betriebsprüfungen	210
Das StraBEG erreicht die Außenprüfung	237
Verwertungsverbot wegen mangelhafter oder fehlender Prüfungsanordnung oder anderer Verwaltungsakte	55
Strafvereitelung im Amt durch Betriebsprüfer ..	105
Schuldhaftes Pflichtverletzung des GmbH-Geschäftsführers	291
Der Haftungsschaden als wesentliches Element der finanzbehördlichen Rechtsentscheidung für die steuerliche Inhaftungnahme des GmbH-Geschäftsführers	342
Bekämpfung der Schwarzarbeit	173
Auskunftersuchen der Steuerfahndung im Rahmen von Vorfeldermittlungen	224
Aktuelle Fragen aus dem Steuerstrafrecht	130

Buchführung und Rechnungswesen

Buchung und Bilanzierung von durchlaufenden Posten – Beispielhafte Darstellung anhand des Pflichtpfandes für Getränke-Einwegverpackungen	89
--	----

Einkommensteuer

Aufstellung und Fortentwicklung von Ergänzungsbilanzen	212, 255
Gewerblicher Grundstückshandel im Fokus der Betriebsprüfung	371
Betrieblicher Schuldzinsenabzug	144
Rückstellung für ungewisse Verbindlichkeiten .	23
Anrufungsauskunft nach § 42e EStG – Derzeitiges Bearbeitungsverfahren noch zeitgemäß? ...	95
Aufzeichnungspflichten beim Einnahmen-Überschuss-Rechner gemäß § 4 Abs. 3 EStG	377
Durchlaufende Posten im Pfandkreislauf der Getränkeindustrie	125
Berechnung von Betriebsveräußerungs- und Betriebsaufgabegewinnen	150, 179
Die private Nutzung im Betriebsvermögen befindlicher Kraftfahrzeuge	187, 217
Die ertragsteuerliche Behandlung der Erbengemeinschaft und ihrer Auseinandersetzung nach dem BMF-Schreiben vom 14.3.2006	260
Die Auslegung des „Dienenstatbestandes“ im § 14 Abs. 1 AStG für Wirtschaftsjahre vor dem 1. Januar 2003	365

Gewerbsteuer

Zur Gewerbesteuerpflicht von Krankenhäusern nach § 3 Nr. 20 Buchst. b GewStG	380
--	-----

Körperschaftsteuer

Die verdeckte Einlage – eine häufig unterschätzte Feststellung	13
Pensionszusagen und verdeckte Gewinnausschüttung	192
Gemeinnützigkeitsrechtliche Behandlung der Arzneimittelabgabe von Krankenhausaerzien	197

Lohnsteuer

Die Abwicklung einer Scheinselbstständigkeit bei der Umsatzsteuer – Verdeckte Arbeitsverhältnisse bei Anwälten und Steuerberatern	80, 110
--	---------

Umsatzsteuer

Die Rechnung im Umsatzsteuerrecht ab 1.1.2004	118, 153	Die Abwicklung einer Scheinselbstständigkeit bei der Umsatzsteuer – Verdeckte Arbeitsverhältnisse bei Anwälten und Steuerberatern	80, 110, 159
Erlass zur verwaltungspraktischen Anwendung des § 15a UStG (Vorsteuerberichtigung) – Grundsätzliche Anmerkungen zu dem BMF-Schreiben vom 6.12.2005	141	Krankenhausapotheken und Umsatzsteuer	317
Vorsteuerberichtigung nach § 15a UStG in der Landwirtschaft ab 1.1.2005	352	Begleitpersonen in Krankenhäusern und ihre umsatzsteuerliche Behandlung	347

Stichwortverzeichnis

- Abgrenzung Unternehmer - Arbeitnehmer 82
- Ablösekosten
 - Erbbaurecht 165
- Adressierung
 - Steuerbescheid 326
- AfA
 - degressive 385
- Akteneinsicht 130
- Angehörige
 - Verträge zwischen nahen - 355, 373
- Anrufungsauskunft
 - § 42e EStG 95, 96
 - und Nacherhebung von Lohnsteuer 96
- Anwaltsgemeinschaft 87
- Anzahlungen
 - Rechnung 156
- Arbeitnehmerüberlassung 87
- Arbeitsverhältnis
 - Scheinselbstständigkeit 80, 110, 159
 - verdecktes Arbeitsverhältnis 83
- Arzneimittelabgabe durch Krankenhausapotheke
 - gemeinnützigkeitsrechtliche Behandlung 197
- Aufgeld
 - Ausgabe von Optionsanleihe 98
- Aufzeichnungspflichten
 - Einnahmen-Überschuss-Rechnung 377
- Auskunftsersuchen
 - Steuerfahndung 224
- Bankgeheimnis**
 - Zurechnung von Erträgen 382
- Begleitperson in Krankenhaus, USt 347
- Behinderte
 - Kraftfahrzeugnutzung 223
- Bekanntgabe
 - Adressierung 326
 - Drei-Tage-Frist 241
 - verspätete 241
- Berichtigung von Steuerbescheiden
 - Sachverständigenverschulden 170
- Beschlagnahme
 - Rückgabe 130
- Betriebsaufgabe 269
 - Berechnung des Aufgabegewinns 182
- Betriebsaufspaltung 269
 - sachliche Verflechtung 358
- Betriebsausgaben
 - Aufzeichnungen 202
 - Schuldzinsen 144
- Betriebsprüfung
 - Anlassprüfung 273, 322
 - Anordnung 55, 273, 322, 363
 - Begründung 69
 - Bekanntgabe 205, 245
 - Erweiterung 73
 - fehlerhafte 55
 - Prüfungsfeststellungen ohne - 166
 - Anschlussprüfung 273, 322
 - Auftrag 361
 - aus besonderem Anlass 72
 - Chi²-Test 61
 - Durchführung 3
 - Einnahmen/Erlöse 5, 49
 - Handlungen 1, 44
 - Kassenaufzeichnungen 61
 - Kleinbetriebe 5, 49
 - Mittelbetriebe 5, 49
 - Plan 1, 44
 - Routineprüfung 69, 273, 322
 - Strafbefreiungserklärung 237
 - Strafvereitelung im Amt 105
 - Testkäufe bei - 210
 - Turnus 273, 322
 - Umfang 273, 322
 - Verwertungsverbot 55, 167
 - Zeitraum 273, 322
 - Zeitreihenvergleich 61
 - Zuschlagskalkulation 4
- Betriebsunterbrechung 269
- Betriebsveranstaltungen
 - Freigrenze 65
 - Zwei-Objekt-Grenze 136
 - zweitägige 66
- Betriebsveräußerungsgewinn
 - Berechnung 150, 179
 - Fünftel-Regelung 151
 - Tarifiermäßigung 151
- Bewertung
 - Teilwert 5, 49
 - unfertige Erzeugnisse 3
- Bilanzanalytische Kennziffer 295
- Bilanzberichtigung 300
- Bilanzierung
 - durchlaufende Posten 89
 - Rücklage für Ersatzbeschaffung 257
 - Rückstellung für ungewisse Verbindlichkeit 24
- Bilanzzusammenhang
 - Korrekturen 298
- Cash-Kreditkartenkonto 226
- Chi²-Test 61
- Coordination-Center (CC) 365
- Degressive AfA**
 - Inanspruchnahme 385
- Dienstatbestand des § 14 Abs. 1 AStG 365
- Durchlaufende Posten
 - Buchung und Bilanzierung 89
 - Pfandkreislauf der Getränke-industrie 125
- Ehegatten**
 - Prüfungsanordnung 248
- Eigentumswohnung
 - Einbringung in eine GmbH 375
 - Gewinnrealisierung bei zu erstellender - 28
- Einheitsleergut
 - Mehrrücknahmen 125
- Einlage
 - verdeckte 13
- Einnahmen-Überschuss-Rechnung
 - Aufzeichnungspflichten 377
 - Ergänzungsbilanzen 213
- Erbbaurecht
 - Ablösekosten 165
- Erben
 - Prüfungsanordnung 207

- Erbengemeinschaft
 - Auseinandersetzung 260
 - ertragsteuerliche Behandlung 260
- Ergänzungsbilanz
 - Aufstellung und Fortentwicklung 212, 255
 - bei Einnahmen-Überschuss-Rechnung 213
- Ermessen 37
 - Einzelfälle 41
- Erzeugnisse
 - unfertige 1, 44
- Fahrtenbuch 134, 188
 - elektronische Form 135, 217
 - geschlossene Form 134
- Forderungsverzicht 15
- Freier Mitarbeiter als Unternehmer 82
- Gebäude
 - Ablösekosten eines Abbaurechts als Herstellungskosten 165
- Gehaltsverzicht 14
- Gemeinnützigkeitsrecht
 - Arzneimittelabgabe durch Krankenhausapotheke 197
- Gesamtrechtsnachfolger
 - Prüfungsanordnung 207
- Getränke-Einwegverpackungen 89, 125
- Getränkeindustrie 89, 125
- Gewerbesteuer
 - Krankenhäuser 380
- Gewerblicher Grundstückshandel 371
- Gewinnermittlung
 - Ergänzungsbilanzen 212, 255
- Gewinnrealisierung
 - Wohneigentum 28
- GmbH-Geschäftsführer
 - Haftung 291, 342
- Grundstückshandel
 - gewerblicher 371
- Haftung
 - GmbH-Geschäftsführer 291, 342
 - Lohnsteuer 84
 - Steuerhinterziehung 267
 - Umfang 344
 - Umsatzsteuer 84
- Haftungsschaden 342
- Herstellungskosten
 - bei Veränderung des betrieblichen Gebrauchs 328
- Hinzurechnungsbesteuerung 365
- Insolvenz
 - Säumniszuschläge 231
- Insolvenzverwalter
 - Prüfungsanordnung 207
- Kapitalerhöhung
 - Verzicht auf - und Frist des § 17 Abs. 1 Satz 1 EStG 329
- Kapitalvermögen
 - Verfassungsmäßigkeit der Besteuerung 31
- Kassenaufzeichnungen 61
- Kleinbetragsrechnung 156
- Kontenabfrage
 - EU-weite Risiken 333
- Kontokorrentkonto 146
- Konzernfinanzierungsgesellschaft 368
- Kraftfahrzeug
 - betriebliches
 - private Nutzung 187, 217
 - Nutzung durch Behinderte 223
- Krankenhaus
 - Begleitperson, USt 347
 - Gewerbesteuer 380
- Krankenhausapotheke
 - Arzneimittelabgabe 197
 - Umsatzsteuer 317
- Kreditinstitut
 - Kontenabfrage 333
 - Sammelauskunftsersuchen 226
- Landwirtschaft
 - Vorsteuerberichtigung 352
- Lohnsteuer
 - Anrufungsauskunft 95, 96
- Lohnsteuer-Haftung
 - Scheinselbstständigkeit 84
- Mineralölunternehmen
 - Tankstellen als Betriebsstätten 385
- Mittelherkunft 64
- Mitunternehmeranteil
 - entgeltlicher Erwerb 214
- Optionsanleihe
 - Aufgeld 98
- Pensionszusage
 - verdeckte Gewinnausschüttung 192
- Personengesellschaft
 - Einbringung eines Betriebs 217
 - Ergänzungsbilanzen 212, 255
 - Prüfungsanordnung 207
 - Rücklage für Ersatzbeschaffung 257
- Pfandflaschen 89, 125
- Pfandkreislauf 89, 125
- Pflichtpfand 89, 125
- Private Veräußerungsgeschäfte
 - keine Feststellung von Verlusten 199
 - Rückabwicklung eines Anschaffungsgeschäfts 357
- Privatnutzung
 - Kraftfahrzeug 187, 217
- Prüfungsauftrag 361
- Rechnung
 - Anzahlungen 156
 - Berichtigung 153
 - Ergänzung 153
 - Kleinbetrags- 156
 - Pflichtangaben 120
 - Übermittlung 119
 - Umsatzsteuer 118, 153
 - unberechtigter Steuerausweis 158
 - unrichtiger Steuerausweis 157

- Rechtsbehelfsfrist
 - verspätete Bekanntgabe eines Verwaltungsakts 241
- Rechtshilfe
 - Steuerstrafverfahren 333
- Risikomanagement 5, 49
- Routineprüfung 69
- Rückabwicklung eines Anschaffungsgeschäfts 357
- Rücklage für Ersatzbeschaffung
 - Bilanzierung bei Mitunternehmerschaft 257
- Rückstellung
 - Bildung 298
 - ungewisse Verbindlichkeiten 23
 - Auflösung 27
- Sammelauskunftsersuchen an Bank 226
- Säumniszuschläge
 - Erlass 231
 - und Insolvenz 231
- Scheinselbstständigkeit
 - Umsatzsteuer 80, 110, 159
- Schuldzinsenabzug
 - betrieblicher 144
- Schwarzarbeit
 - Bekämpfung 173
- Selbstanzeige 131, 341
- Steuerbescheid
 - Berichtigung 170
- Steuerfahndung
 - Auskunftsersuchen 224
 - Vorfeldermittlungen 224
- Steuerhinterziehung
 - Haftung 267
- Steuerstrafrecht 130
 - Akteneinsicht 130
 - Rechtshilfe 333
 - Rückgabe einer beschlagnahmten Sache 130
 - Selbstanzeige 131, 341
 - Steuerhinterziehung 267
 - Strafbefreiungserklärung 237
- Strafvereitelung im Amt durch Betriebsprüfer 105
- Supporting Audit Software
 - Einsatz zur Ziffernanalyse 280, 305
- Tankstellen
 - Betriebsstätten des Mineralölunternehmens 385
- Teilwert
 - niedrigerer 5
- Testkäufe bei Betriebsprüfung 210
- Treuhandenschaft
 - Zurechnung von Wertpapiererträgen 382
- Umsatzsteuer
 - Begleitperson in Krankenhaus 347
 - Eingangsrechnung 81
 - Haftung 84
 - Krankenhausapotheke 317
 - Landwirtschaft 352
 - Rechnung 118, 153
 - Scheinselbstständigkeit 80, 110, 159
 - unberechtigter Steuerausweis 158
 - unrichtiger Steuerausweis 157
 - Vorsteuerberichtigung 141, 352
- Unfertige Erzeugnisse 1, 44
 - Bewertung 3
- Ungewisse Verbindlichkeit
 - Rückstellung 23
- Veräußerung
 - Rückabwicklung eines Anschaffungsgeschäfts 357
 - teilentgeltliche 181
- Veräußerungsgewinn
 - Berechnung 150, 179
 - zu erstellende Eigentumswohnung 28
- Verböserung 169
- Verdeckte Einlage 13
- Verdeckte Gewinnausschüttung
 - Kfz-Nutzung 222
 - nicht ordnungsgemäß bilanziertes Rechtsgeschäft 298
 - Pensionszusagen 192
 - Rückgewähr 16
- Verfolgungsvereitelung 105
- Verluste
 - private Veräußerungsgeschäfte 199
- Verlustfeststellung
 - Ablauf der Antragsfrist 201
- Verlustrücktrag
 - Verzinsung 384
- Vermietung und Verpachtung
 - Leistungen eines Dritten 63
- Verpflegungsmehraufwendungen
 - Rechtsanspruch 229
- Verrechnungspreise 295
- Verträge
 - zwischen nahen Angehörigen
 - zivilrechtliche Unwirksamkeit 355
- Vertragsweg
 - abgekürzter 63
- Vertriebsbetriebsstätte
 - Verrechnungspreise 295
- Verzinsung
 - Verlustrücktrag 384
- Vollstreckungsvereitelung 105
- Vorbehalt der Nachprüfung 168
- Vorfeldermittlungen
 - Steuerfahndung 224
- Vorsteuerberichtigung 141
 - Landwirtschaft 352
- Wertpapiererträge
 - Zurechnung 382
- Zeitreihenvergleich 61
- Ziffernanalyse
 - Einsatz von Supporting Audit Software 280, 305
- Zinsabschlaggesetz
- Zollverwaltung
 - Arbeitsbereich Finanzkontrolle Schwarzarbeit 173
- Zuschlagskalkulation 4
- Zwangsverwalter
 - Prüfungsanordnung 207
- Zwei-Konten-Modell 147
- Zwischengesellschaften 167, 369

Steuerrechtsprechung

Folgende Entscheidungen des EuGH, BFH bzw. der FG wurden besprochen:

BFH-Urteil vom 7.9.2005 – VIII R 90/04 Die Besteuerung der Einkünfte aus Kapitalvermögen i.S. des § 20 Abs. 1 Nr. 7 EStG ist auch in den Veranlagungszeiträumen seit 1994 nicht verfassungswidrig.	31	schreiten einer Freigrenze, die für die Jahre 1996 und 1997 200 DM je teilnehmendem Arbeitnehmer beträgt, ein derartiges Eigengewicht, dass sie in vollem Umfang als steuerpflichtiger Arbeitslohn zu werten sind (Bestätigung der Rechtsprechung).	65
BFH-Urteil v. 8.9.2005 – IX R 40/04 Der Gewinn aus der Veräußerung von zu erstellenden Eigentumswohnungen ist dann realisiert, wenn mehr als die Hälfte der Erwerber das im Wesentlichen fertig gestellte Gemeinschaftseigentum ausdrücklich oder durch mindestens drei Monate lange rügelose Ingebrauchnahme konkludent abgenommen haben. Die Gewinnrealisierung betrifft nur die von diesen Erwerbern geschuldeten Entgelte.	28	BFH-Urteil vom 16.11.2005 – VI R 23/02 Hat der Arbeitgeber eine Anrufungsauskunft eingeholt und ist er danach verfahren, ist das Betriebsstätten-FA im Lohnsteuer-Abzugsverfahren daran gebunden. Eine Nacherhebung der Lohnsteuer ist auch dann nicht zulässig, wenn der Arbeitgeber nach einer Lohnsteuer-Außenprüfung einer Pauschalierung nach § 40 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 EStG zugestimmt hat.	96
BFH-Urteil vom 22.9.2005 – IX R 21/04 Über die Verrechenbarkeit von Verlusten aus privaten Veräußerungsgeschäften i.S. des § 23 EStG, die im Entstehungsjahr nicht ausgeglichen werden können, ist im Jahr der Verrechnung zu entscheiden; ein gesondertes Feststellungsverfahren sieht die Vorschrift nicht vor (entgegen BMF vom 5. Oktober 2000 IV C 3 – S 2256 – 263/00, BStBl I 2000, 1383, Tz. 42).	199	BFH-Urteil vom 16.11.2005 – VI R 64/04 1. Eine mit Hilfe eines Computerprogramms erzeugte Datei genügt den Anforderungen an ein ordnungsgemäßes Fahrtenbuch nur dann, wenn nachträgliche Veränderungen an den zu einem früheren Zeitpunkt eingegebenen Daten nach der Funktionsweise des verwendeten Programms technisch ausgeschlossen sind oder in ihrer Reichweite in der Datei selbst dokumentiert und offen gelegt werden. 2. Kann der Arbeitnehmer den ihm überlassenen Dienstwagen auch privat nutzen und wird über die Nutzung des Dienstwagens ein ordnungsgemäßes Fahrtenbuch nicht geführt, so ist der zu versteuernde geldwerte Vorteil nach der 1-v.H.-Regelung zu bewerten. Eine Schätzung des Privatanteils anhand anderer Aufzeichnungen kommt nicht in Betracht.	135
BFH-Urteil vom 9.11.2005 – VI R 27/05 Ein ordnungsgemäßes Fahrtenbuch muss zeitnah und in geschlossener Form geführt werden und die zu erfassenden Fahrten einschließlich des an ihrem Ende erreichten Gesamtkilometerstands vollständig und in ihrem fortlaufenden Zusammenhang wiedergeben.	134	Urteil vom 17.11.2005 – III R 44/04 Hat ein vom Steuerpflichtigen beauftragter, unabhängiger Sachverständiger bei der Wertermittlung eines Grundstücks eine den Wert mindernde Grundstücksbelastung übersehen, muss sich der Steuerpflichtige ein grobes Verschulden des Sachverständigen an nachträglichen Bekanntwerden dieser Tatsache i.S. des § 173 Abs. 1 Nr. 2 AO 1977 nicht als eigenes grobes Verschulden zurechnen lassen.	170
Urteil vom 15.11.2005 – IX R 25/03 Schließt ein Dritter im eigenen Namen einen Werkvertrag über Erhaltungsarbeiten am vermieteten Grundstück des Steuerpflichtigen ab und leistet er die vereinbarte Vergütung, so kann der Steuerpflichtige diesen Aufwand auch dann bei seinen Einkünften aus Vermietung und Verpachtung als Werbungskosten abziehen, wenn der Dritte dem Steuerpflichtigen den Betrag zuwendet.	63	BFH-Urteil vom 30.11.2005 – I R 3/04 Der Zufluss eines Aufgeldes bei der Ausgabe von Optionsanleihen begründet steuerrechtlich eine Einlage.	98
Urteil vom 16.11.2005 – VI R 151/99 Aufwendungen des Arbeitgebers führen bei einer zweitägigen Betriebsveranstaltung nicht zu Arbeitslohn, sofern die Freigrenze von 200 DM (110 €) eingehalten wird (Änderung der Rechtsprechung).	66	BFH-Urteil vom 13.12.2005 – VI R 24/05 Aufwendungen eines erbbaupflichteten Grundstückseigentümers zur Ablösung des Erbbaurechts zählen zu den Herstellungskosten des anschließend auf dem Grundstück nach dem Abriss der vorhandenen Bebauung neu errichteten Gebäudes.	165
Urteil vom 16.11.2005 – VI R 68/00 Führt ein Arbeitgeber pro Kalenderjahr mehr als zwei Betriebsveranstaltungen für denselben Kreis von Begünstigten durch, so wird ab der dritten Veranstaltung Arbeitslohn zugewendet.	136	BFH-Urteil vom 13.12.2005 – XI R 52/04 Für den Betriebsausgabenabzug nach § 7g Abs. 6	
Urteil vom 16.11.2005 – VI R 151/00 Aufwendungen des Arbeitgebers aus Anlass einer Betriebsveranstaltung erlangen beim Über-			

ESTg genügt es, wenn die notwendigen Angaben zur Funktion des Wirtschaftsguts und zu den voraussichtlichen Anschaffungs- oder Herstellungskosten – und im Falle eines Gesamtpostens die entsprechenden Aufschlüsselungen – in einer zeitnah erstellten Aufzeichnung festgehalten werden, die in den steuerlichen Unterlagen des Steuerpflichtigen aufbewahrt wird und auf Verlangen jederzeit zur Verfügung gestellt werden kann.

202

BFH-Urteil vom 25.1.2006 – I R 58/04

Eine wesentliche Verbesserung eines Wirtschaftsguts i.S. des § 255 Abs. 2 Satz 1 Alternative 3 HGB kann auch in einer Veränderung mit dem Ziel einer neuen betrieblichen Gebrauchs- oder Verwendungsmöglichkeit begründet sein. Die dahin gehenden Feststellungen sind im Einzelfall vom FG zu treffen.

328

BFH-Urteil vom 22.2.2006 – I R 125/04

1. Die Verwertung von Prüfungsfeststellungen, die ohne wirksame Prüfungsanordnung getroffen worden sind, ist nicht generell unzulässig. Das gilt jedenfalls dann, wenn die Feststellungen im Rahmen eines erstmaligen Steuerbescheids oder einer Änderung gemäß § 164 Abs. 2 AO verwertet werden (Anschluss an BFH-Rechtsprechung).
 2. Ist in einem Steuerbescheid die Anordnung des Vorbehalts der Nachprüfung versehentlich unterblieben, so muss das FA den Bescheid nicht zunächst nach § 129 AO 1977 berichtigen, um ihn anschließend nach § 164 Abs. 2 AO ändern zu können. Vielmehr kann der Bescheid in diesem Fall unmittelbar nach § 164 Abs. 2 AO 1977 geändert werden (Bestätigung des Senatsurteils vom 27. 3. 1996 I R 83/94, BFHE 180, 227, BStBl II 1996, 509).
 3. Die Berichtigung nach § 129 AO 1977 kann auch im Rahmen einer Entscheidung erfolgen, in der über den Einspruch gegen den auf § 164 Abs. 2 AO 1977 gestützten Änderungsbescheid entschieden wird. Darin liegt jedenfalls dann keine „Verböserung“ gegenüber jenem Bescheid, wenn der Nachprüfungsvorbehalt in dem Änderungsbescheid aufgehoben wurde und in der Einspruchsentscheidung nicht erneut angebracht wird

166

BFH-Urteil vom 1.3.2006 – XI R 33/04

Ein erstmaliger Bescheid über die Feststellung des verbleibenden Verlustabzugs nach § 10d EStG kann bis zum Ablauf der Feststellungsfrist auch dann noch ergehen, wenn eine Veranlagung zur Einkommensteuer vom FA wegen Ablaufs der zweijährigen Antragsfrist des § 46 Abs. 2 Nr. 8 Satz 2 EStG bestandskräftig abgelehnt worden ist.

201

BFH-Urteil vom 7.3.2006 – X R 8/05

Gegen den Mittäter oder Teilnehmer einer Steuerhinterziehung kann ein Haftungsbescheid nach § 71 AO 1977 ergehen, wenn wegen Auftei-

lung der Steuerschuld nach §§ 268, 278 AO 1977 gegen diesen nicht als Steuerschuldner vollstreckt werden kann.

267

BFH-Urteil vom 14.3.2006 – I R 83/05

1. Die Inanspruchnahme einer Sonderabschreibung wird nicht dadurch ausgeschlossen, dass für das betreffende Wirtschaftsgut in früheren Jahren eine AfA in fallenden Jahresbeträgen vorgenommen wurde.
 2. Eine Bilanz kann auch dann gemäß § 4 Abs. 2 Satz 1 EStG berichtigt werden, wenn ein darin enthaltener Ansatz nicht gegen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung, sondern nur gegen steuerrechtliche Vorschriften verstößt.
 3. Kann eine Bilanz auf verschiedenen Wegen berichtigt werden, so obliegt die Auswahl des Korrekturwegs dem Unternehmer.

300

BFH-Urteil vom 14.3.2006 – VIII R 80/03

1. Eine Betriebsunterbrechung im engeren Sinne und keine Aufgabe des Gewerbebetriebs kann bei dem vormaligen Besitzunternehmen auch dann vorliegen, wenn das Betriebsunternehmen die werbende Geschäftstätigkeit endgültig eingestellt hat.
 2. Von der Absicht, den Betrieb innerhalb eines überschaubaren Zeitraums in gleichartiger oder ähnlicher Weise wieder aufzunehmen, ist auszugehen, solange die Fortsetzung objektiv möglich ist und eine eindeutige Aufgabeerklärung nicht abgegeben wird; die Fortsetzung ist objektiv möglich, solange das vormalige Besitzunternehmen sämtliche für den Betrieb wesentlichen Betriebsgrundlagen unverändert zurückbehält.

269

BFH-Urteil v. 17.3.2006 – VIII R 49/04

Verzichtet ein GmbH-Gesellschafter zugunsten eines Mitgesellschafters unentgeltlich auf die Teilnahme an einer Kapitalerhöhung mit der Folge, dass seine bisher wesentliche Beteiligung zu einer unwesentlichen wird, beginnt der Lauf der Fünf-Jahres-Frist des § 17 Abs. 1 Satz 1 EStG erst mit der Eintragung der Kapitalerhöhung im Handelsregister.

329

BFH-Urteil vom 30.3.2006 – V R 2/04

1. Säumniszuschläge sind in der Regel zur Hälfte zu erlassen, wenn ihre Funktion als Druckmittel ihren Sinn verliert (ständige Rechtsprechung).
 2. Die gesetzgeberische Entscheidung in § 240 Abs. 1 Satz 4 AO 1977, dass Säumniszuschläge nicht akzessorisch zur Hauptschuld sind, ist auch dann zu beachten, wenn die angefochtene Steuerfestsetzung nach Konkurseröffnung ersatzlos aufgehoben wird, ohne dass der Steuerpflichtige Aussetzung der Vollziehung beantragt hatte, obwohl ihm dies möglich gewesen wäre.
 3. Ein Antrag auf Aussetzung der Vollziehung kann auch nach Anordnung der Sequestration zur Beseitigung von Wirkungen vollziehbarer Steuerfestsetzungen geboten sein, die – wie das

Anfallen von Säumniszuschlägen – nicht in Vollstreckungsmaßnahmen liegen.	231		
BFH-Urteil vom 4.4.2006 – VI R 44/03			
1. Aufgrund der Neuregelung des Verpflegungsmehraufwands ab 1996 hat ein Steuerpflichtiger bei einer beruflichen Auswärtstätigkeit einen Rechtsanspruch darauf, dass die gesetzlichen Pauschbeträge berücksichtigt werden.			
2. Zu den einzelnen Kostenarten bei Vorliegen einer doppelten Haushaltsführung.	229		
BFH-Urteil vom 26.4.2006 – I R 122/04			
Der Erstattungsbeitrag gemäß § 11 Abs. 2 AStG a.F. ist nicht nach § 233a AO 1977 zu verzinsen. .	302		
BFH-Urteil vom 7.6.2006 – IX R 4/04			
Bei der steuerrechtlichen Anerkennung von Verträgen zwischen nahen Angehörigen ist der zivilrechtlichen Unwirksamkeit des Vertragsabschlusses nur indizielle Bedeutung beizumessen (Anschluss an BFH-Urteil vom 13. Juli 1999 VIII R 29/97, BFHE 191, 250, BStBl II 2000, 386).	355		
BFH-Beschluss vom 13.6.2006 – I R 58/05			
1. Eine Rückstellung ist in der Steuerbilanz auch dann zu bilden, wenn sie in der Handelsbilanz zu Unrecht nicht gebildet worden ist.			
2. Ein unrichtiger Bilanzansatz ist grundsätzlich in derjenigen Schlussbilanz zu korrigieren, in der er erstmals aufgetreten ist. Eine Nachholung der Korrektur nach dem Grundsatz des „formellen Bilanzzusammenhangs“ kommt nur in Betracht, wenn und soweit die Schlussbilanzen für vorangegangene Jahre Grundlagen für Steuerbescheide sind, die aus verfahrensrechtlichen Gründen nicht mehr geändert werden dürfen (Anschluss an BFH-Urteil vom 16. Mai 1990 X R 72/87, BFHE 161, 451, BStBl II 1990, 1044).			
3. Ein Rechtsgeschäft zwischen einer Kapitalgesellschaft und ihrem alleinigen Gesellschafter-Geschäftsführer kann als vGA gewertet werden, wenn es in der Bilanz der Gesellschaft nicht zutreffend abgebildet wird und ein ordentlicher und gewissenhafter Geschäftsleiter den Fehler bei sorgsamer Durchsicht der Bilanz hätte bemerken müssen.	298		
BFH-Urteil vom 13.6.2006 – I R 84/05			
1. Verpachtet ein Mineralölunternehmen Tank-			
stellen an Personen, die die an den Tankstellen angebotenen Produkte als selbstständige Handelsvertreter vertreiben, so sind regelmäßig weder die Tankstellen insgesamt noch einzelne dort befindliche Einrichtungen Betriebsstätten des Mineralölunternehmens (Anschluss an BFH-Urteil vom 30. Juni 2005 III R 76/03, BFHE 210, 551, BStBl II 2006, 84).			
2. Die Inanspruchnahme der degressiven AfA-Methode setzt voraus, dass diese Methode in der Handelsbilanz zu Grunde gelegt wird (Bestätigung des Senatsurteils vom 24. Januar 1990 I R 17/89, BFHE 160, 155, BStBl II 1990, 681).	385		
BFH-Urteil vom 27.6.2006 – IX R 47/04			
Die Rückabwicklung eines Anschaffungsgeschäfts wegen irreparabler Vertragsstörungen stellt kein steuerpflichtiges Veräußerungsgeschäft i.S. des § 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 EStG dar.	357		
BFH-Urteil vom 13.7.2006 – IV R 25/05			
Wird ein Teil eines normalen Einfamilienhauses von den Gesellschaftern der Betriebs-GmbH an diese als einziges Büro (Sitz der Geschäftsleitung) vermietet, so stellen die Räume auch dann eine wesentliche, die sachliche Verflechtung begründende Betriebsgrundlage im Sinne der Rechtsprechung zur Betriebsaufspaltung dar, wenn sie nicht für Zwecke des Betriebsunternehmens besonders hergerichtet und gestaltet sind. Das gilt jedenfalls dann, wenn der Gebäudeteil nicht die in § 8 EStDV genannten Grenzen unterschreitet.	358		
BFH-Urteil vom 9.8.2006 – I R 10/06			
Ein Steueranspruch ist auch dann gemäß § 233a AO 1977 zu verzinsen, wenn sich infolge der Berücksichtigung eines Verlustrücktrags keine Abweichung zwischen der neu festgesetzten und der zuvor festgesetzten Steuer ergibt.	384		
BFH-Urteil vom 27.9.2006 – IV R 45/04			
Das sog. Bankengeheimnis nach § 30a AO 1977 schließt nicht aus, dass einer Bank die von ihr vereinnahmten Erträge aus ausländischen Wertpapieren nach § 159 AO 1977 zugerechnet werden, wenn sie nicht nachweist, dass sie die Papiere lediglich treuhänderisch für ihre Kunden hält.	382		

